



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-13.400/0004-I/PR3/2017 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
Mag. Gottfried Michalitsch

1010 Wien



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Wien, am 07.02.2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeckt sich zu Ihrem Schreiben vom 18. Jänner 2017, mit welchem die Petition 94/PET „Einsatz der österreichischen Bundesregierung gegen die Einführung einer diskriminierenden Pkw-Maut in Deutschland übermittelt wurde, Folgendes mitzuteilen:

Die deutsche Bundesregierung hat am 25. Jänner 2017 beschlossen, Änderungsanträge zu dem im Juni 2015 in Kraft getretenen Infrastrukturgabengesetz, mit dem die Pkw-Maut/Vignette für die Benützung von Bundesfernstraßen eingeführt werden soll, und zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes, mit dem eine korrespondierende Senkung der Kfz-Steuer für Halter von in Deutschland zugelassenen Pkw erfolgen soll, einzubringen.

Auf Grundlage dieser Gesetzesentwürfe soll weiterhin für Halter in Deutschland zugelassener Fahrzeuge die Pkw-Maut zeitgleich und vollständig durch entsprechende Kfz-Steuerentlastungsbeträge ausgeglichen werden. Die Europäische Kommission hatte die Entlastung durch Senkung der Kfz-Steuer in gleicher Höhe kritisiert. Die Änderungen sehen nun vor, dass für EURO 6-Fahrzeuge diese Entlastung höher ausfallen wird als die Infrastrukturgabe für diese Fahrzeuge. Deutschland spricht von einer zusätzlichen Kfz-Steuerentlastung für deutsche Halter von EURO 6-Fahrzeugen von 100 Mio. Euro pro Jahr.

GZ. BMVIT-13.400/0004-I/PR3/2017



Für im Ausland zugelassene Pkw wird es zusätzlich zur Jahresvignette weiterhin Zehntages- und Zweimonatsvignetten geben. Da die Europäische Kommission die Preise dieser Kurzzeitvignetten als unverhältnismäßig hoch kritisiert hatte, wurde die Staffelung der Kurzzeitvignetten jedoch so überarbeitet, dass die fiktiven Tagespreise der Jahresvignette zu den fiktiven Tagespreisen der entsprechenden Kurzzeitvignetten im Verhältnis von höchstens 1:7,3 stehen und umweltfreundliche Fahrzeuge weniger, solche mit hohem Schadstoffausstoß stärker belastet werden als bisher.

Zu diesen vorgesehenen Regelungen bestehen aus Sicht des bmvit jedoch weiterhin unionsrechtliche Bedenken:

Die Pkw-Maut wird auch nach der erfolgten Einigung mit der Europäischen Kommission de facto nur von ausländischen Kraftfahrern zu bezahlen sein, da für Halter von in Deutschland zugelassenen Pkw die Infrastrukturabgabe weiterhin zeitgleich und unverändert durch eine entsprechende Kfz-Steuerentlastung ausgeglichen wird. Neu ist nur, dass Besitzer von in Deutschland zugelassenen umweltfreundlichen EURO 6-Fahrzeugen von einer Kfz-Steuerentlastung profitieren, die sogar über die vorgesehene 1:1-Entlastung im Ausmaß der geplanten Maut hinausgeht. Diese Übercompensation reicht jedoch nicht aus, um die aus der 1:1-Entlastung für alle anderen Fahrzeuge resultierende indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen.

Darüber hinaus scheint eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit auch dadurch gegeben, dass ausschließlich ausländische Kraftfahrer wegen (irrtümlicher) Einstufung ihres Fahrzeugs in eine falsche Tarifkategorie bestraft werden können, weil für deutsche Kraftfahrer die korrekte Festsetzung der Höhe der Infrastrukturabgabe im Zuge der Einhebung der Kfz-Steuer mittels Bescheid der zuständigen Behörde erfolgen soll. Aus diesem Grund ist auch zu erwarten, dass die Kontrolle der Maut nur ausländische Kraftfahrer treffen wird.

Aus den angeführten Gründen steht die geplante deutsche Pkw-Maut daher auch nach dem mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss nach wie vor nicht im Einklang mit EU-Recht, da sie das Verbot der direkten oder indirekten Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit des Art 18 Abs 1 AEUV verletzt.

GZ. BMVIT-13.400/0004-I/PR3/2017



Die Kompensation (bzw. teilweise sogar Überkompensation) der Infrastrukturbagage durch eine entsprechende Senkung der Kfz-Steuer für Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen verstößt des Weiteren gegen die sog. Standstill-Verpflichtung in Art 92 AEUV. Diese untersagt jede Verschlechterung im Verhältnis zwischen inländischen und ausländischen Verkehrsunternehmen. Zu solchen zählen jedenfalls Transportunternehmen, aber wohl auch alle sonstigen wirtschaftlich tätigen Unternehmen, die einen Klein-Lkw oder einen Pkw für ihre Tätigkeit nutzen.

Die Kritik des bmvit richtet sich nicht gegen die geplante Einführung einer Pkw-Maut/Vignette als solche. Aber wenn Deutschland eine Vignette einführen will, so müssen dabei die Grundregeln, Richtlinien und Gesetze der Europäischen Union eingehalten werden.

Die entsprechenden Bestimmungen werden – auch im Sinne der von Herrn Abg.z.NR Anton Heinzl eingebrochenen Petition 94/PET – sobald sie in rechtsverbindlicher Form vorliegen, hinsichtlich dieser Aspekte jedenfalls einer sehr genauen rechtlichen Prüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden EU-rechtliche Schritte in Betracht gezogen.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Heidemarie Weilinger

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7402

E-Mail: heidemarie.weilinger@bmvit.gv.at